

Neue Corona-Schutzverordnung: Kein 3G-Nachweis von Patienten erforderlich

Seit dem 20. August gilt eine neue [Corona-Schutzverordnung des Landes NRW](#). Diese schreibt für den Zugang zu vielen Bereiche einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vor, unter anderem auch für körpernahe Dienstleistungen. Medizinische Behandlungen gehören ausdrücklich nicht dazu, sodass Patienten und Patientinnen vor ihrer Behandlung in einer Zahnarztpraxis keinen entsprechenden Nachweis vorbringen müssen.

Gleichwohl gilt für Personal und Patientenschaft weiterhin die Pflicht, in der Praxis einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich an Hygiene- und Abstandsregeln zu halten. Abstands-, Lüftungs- und Hygieneregeln müssen weiterhin verpflichtend umgesetzt werden.

Das Maß der erforderlichen Schutzmaßnahmen orientiert sich in Zukunft an der Zahl der Neuinfektionen und den durch die Infektionen erforderlichen Krankenhausaufnahmen, dem Anteil der intensivpflichtigen Covid-19-Fälle, an der Kapazität der Intensivstationen, der Zahl der Todesfälle, der Altersstruktur der Infizierten, der Entwicklung des R-Wertes sowie dem Grad der Immunisierung der Bevölkerung.

Die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen dient dabei als Indikator für die Infektionszahlen (regional beziehungsweise im Landesdurchschnitt). Die bisherige Systematik mit mehreren Maßnahmenstufen wurde grundsätzlich aufgehoben. Stattdessen gibt es nur noch eine Stufe, das Einsetzen der 3G-Regel ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr.

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung ist geprägt von dem Grundsatz, dass Geimpften und Genesenen grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder offenstehen. Die bewährten Verhaltensregeln (AHA) bleiben für Privatpersonen weiterhin empfohlen. Die Verordnung sieht keine Schließungen von Einrichtungen oder Verbote von Angeboten ab einem bestimmten Infektionsgeschehen vor.

Das Infektionsgeschehen wird stattdessen täglich vom NRW-Gesundheitsministerium unter Berücksichtigung aller oben erwähnten maßgeblichen Parameter bewertet. Die Regeln der Corona-Schutzverordnung werden anhand dieser Kriterien mindestens alle vier Wochen überprüft.

Hintergrund zur Thematik der 3G-Regeln

Darf eine Zahnärztin / ein Zahnarzt einen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder einen Test von seinen Patienten verlangen?

Bei dem Nachweis einer Impfung oder eines aktuellen Testergebnisses handelt es sich um Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Damit liegen besondere personenbezogene Daten vor, die sensibler als beispielsweise Daten wie Vor- und Nachname sind und deshalb nur in bestimmten Ausnahmefällen erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Solange es in Deutschland keine Impfpflicht gegen Covid-19 gibt, ist es grundsätzlich die private Angelegenheit eines Patienten, ob dieser sich impfen lässt oder nicht, und dies gilt auch in der Zahnarztpraxis. Ausnahmen von dieser Regel kann es nur aufgrund einer entsprechenden rechtlichen Grundlage geben.

In der aktuellen Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) vom 17. August 2021 wurde eine Nachweispflicht – ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 – nur für die folgenden Bereiche festgelegt:

- *Veranstaltungen in Innenräumen (zusätzlich Hygienekonzept)*
- *Sport in Innenräumen*
- *Innengastronomie*
- *Körpernahe Dienstleistungen*
- *Beherbergung*

- *Großveranstaltungen im Freien (ab 2.500 Personen)*

Heilberufe mit Approbation wurden explizit aus dieser Regelung ausgenommen. So heißt es in § 2 der aktuellen CoronaSchVO:

„Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.“

Der Ordnungsgeber – ebenso wie die Zahnärztekammer Nordrhein – unterscheiden also Heilberufe mit Approbation von körpernahen Dienstleistungen wie z.B. Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren/Tattoo-Studios und Piercing/Piercing-Studios.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang zudem auf die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005:

Jedes Mitglied der Zahnärzteschaft verpflichtet sich, seinen Beruf würdig, gewissenhaft und nach den Gesetzen der Menschlichkeit zum Wohle des Patienten auszuüben sowie dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen.

Ungeachtet der Verpflichtung des Zahnarztes, in Notfällen zu helfen, kann nach § 1 Abs. 6 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein der Zahnarzt die Behandlung ablehnen, falls

- *eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann oder*
- *die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder*
- *er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.*

Es würde dieser Berufspflicht widersprechen, wenn der Zahnarzt die Behandlung eines Patienten willkürlich ablehnt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn er es ablehnt, ganze Bevölkerungsgruppen – zum Beispiel Ungeimpfte oder nicht Getestete – zu behandeln. Das fehlende Vertrauensverhältnis, das für die Ablehnung einer Behandlung erforderlich ist, kann stets nur einen einzelnen Patienten, nicht aber ganze Gruppen betreffen.

Damit bei der Behandlung von Patienten mit Infektionskrankheiten keine erhöhten Gefahren bestehen, hat die Zahnärztin / der Zahnarzt die gemäß § 23 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) erstellten Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen sowie die Technische Regel: „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ zu beachten. Grundsätzlich darf einem infizierten Patienten gegenüber die Behandlung nicht verweigert werden.

Fazit: Es gibt keine gesetzliche Grundlage, durch die der Impfstatus oder ein aktueller Corona-Test eines Patienten Voraussetzung für eine Behandlung sein darf, gleichwohl sich der Zahnarzt oder Zahnärztin beim Patienten nach entsprechendem Status erkundigen darf, auch wenn dieser ihm oder ihr nicht antworten muss. Zudem darf gemäß der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt keinen Patienten ablehnen, nur weil er möglicherweise unter einer Infektionskrankheit leidet oder weil er zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (Ungeimpfte oder nicht Getestete) gehört.